

Betriebs Berater

20 | 2023

Recht ... Wirtschaft ... Steuern ... Recht ... Wirtschaft ... Steuern ... Recht ... Wirtschaft ... 15.5.2023 | 78. Jg.
Seiten 1089–1152

DIE ERSTE SEITE

Prof. Dr. Bernd Geier

Referentenentwurf eines Zukunftsfinanzierungsgesetzes –
geeignetes Instrument zur Sicherung des Wohlstands?

WIRTSCHAFTSRECHT

Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen, RA

Von der Gesetzlichkeitsfiktion abweichende Widerrufsbelehrungen –
Welcher Auffassung des BGH ist zu folgen? | 1091

Dr. Martin Fröhlich, RA, und Dr. Andreas Heinen-Gerold, RA

Take or Pay – Zur Einordnung und Zulässigkeit von Abnahme- und Kompensationsverpflichtungen
in B2B-Lieferbeziehungen | 1095

Dr. Alexander Kessler, LL.M., RA, und Dr. Lars Behrendt, RA

Related Party Transactions – Geschäfte mit nahestehenden Personen
i. S. d. §§ 111a bis 111c AktG bei der GmbH | 1102

STEUERRECHT

Nils Bleckmann, RA/StB, und Michael Neitsch, M.A.

Den digitalen Wandel gestalten – mit ViDA zu einem modernen Mehrwertsteuersystem | 1111

Dr. Dirk Koch, RA/StB, und Sebastian Gerhards, RA

Vermeidung einer Doppelbesteuerung mit Grunderwerbsteuer bei Share Deals durch
neue Korrekturvorschrift? | 1115

BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

Stephan Abele, RA/StB

Zweifelsfragen betreffend die Bilanzierung von Pensionsrückstellungen bei
M&A-Transaktionen | 1129

ARBEITSRECHT

Dr. Klara Pototzky, RAin/FAinArbR, und Marc André Gimmy, RA/FAArbR

Unternehmensmitbestimmung bei grenzüberschreitenden Formwechseln und
Spaltungen innerhalb der Europäischen Union und dem Europäischen Wirtschaftsraum | 1140

schafterstellung keinen Einfluss nehmen kann, zu schützen, indem im Wege der Überwachung durch einen Aufsichtsrat höhere Anforderungen an die GmbH gestellt werden.²⁴ Diesem Schutz dient § 111b AktG nicht. Die Regelung des § 111b AktG bezweckt den Schutz der Aktionäre vor einem Vermögensabfluss zu ihren Lasten. Die weite Auslegung der Verweisungsnormen, in deren Rahmen auf (mindestens) ein Tatbestandsmerkmal der Norm, auf die verwiesen wird, verzichtet wird, würde deshalb nicht dem Schutzzweck der Verweisungsnormen dienen. Nach der teleologischen Auslegung der Verweisungsnormen sprechen deshalb die besseren Gründe dafür, den Verweis auf § 111b AktG als ein Redaktionsversehen anzusehen und nicht auf das Tatbestandsmerkmal der Börsennotierung zu verzichten.

Dieses Verständnis steht zwar in einem Spannungsverhältnis zu dem Grundsatz, dass der Gesetzgeber grundsätzlich Normen mit Regelungsgehalt schaffen will. Wie von jedem Grundsatz gibt es hiervon aber Ausnahmen. Eine solche ist hier einschlägig.²⁵

Sinn und Zweck der Verweisungsnormen gebieten es deshalb, dass die Verweise ins Leere laufen.²⁶

IV. Fazit

Der Wortlaut der Verweisungsnormen und der mögliche Gegenschluss aus § 189 Abs. 3 VAG sprechen auf den ersten Blick für eine Anwendbarkeit der §§ 111a bis 111c AktG auf die GmbH.

Die Gesetzgebungsgeschichte und die Auslegung nach Sinn und Zweck der Norm ergeben jedoch klar, dass die Vorschriften auf die GmbH nicht anwendbar sind, weil es am Erfordernis der Börsennotierung fehlt. Auch unter dem Gesichtspunkt der Einheit der Gesamtrechtsordnung wäre es nicht zu rechtfertigen, die mitbestimmte oder

anderweitig regulierte GmbH bei Geschäften mit nahestehenden Personen strenger zu behandeln als die nicht börsennotierte Aktiengesellschaft. Der Gesetzgeber sollte bei nächster Gelegenheit klarstellen, dass die hier untersuchten Verweisungsnormen ebenso wie § 189 Abs. 3 VAG nicht auf die §§ 111a bis 111c AktG verweisen.

Dr. Alexander Kessler, LL.M., RA, ist Partner der Sozietät GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten m. B. am Standort Köln. Seine Tätigkeitsschwerpunkte sind Gesellschaftsrecht, Prozessführung und M&A. Er ist Lehrbeauftragter der Universität Münster in den Bereichen M&A sowie Wirtschaftsrecht und Restrukturierung.



Dr. Lars Behrendt, RA, ist Associate in der Sozietät GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten m. B. am Standort Köln. Seine Tätigkeitsschwerpunkte sind Gesellschaftsrecht, Prozessführung und M&A.



24 *Thole*, in: Emde/Dornseifer/Dreibus, KAGB, 2. Aufl. 2019, § 18, Rn. 1; *Annuß*, in: MünchKomm AktG, 5. Aufl. 2019, Vorb. DrittelbG, Rn. 1; *Habersack*, in: Habersack/Henssler, Mitbestimmungsrecht, 4. Aufl. 2018, Einl. MitbestG, Rn. 3; *Giedinghagen*, in: Michalski u.a., GmbHG, 3. Aufl. 2017, § 52, Rn. 4.

25 Ebenso für § 1 Abs. 1 Nr. 3 S. 2 DrittelbG und § 52 Abs. 2 GmbHG *Oetker*, in: ErfKomm. ArbR, 21. Aufl. 2021, AktG § 111, Rn. 12; *Zöllner/Noack*, in: Baumbach/Hueck, GmbHG, 22. Aufl. 2019, § 52, Rn. 331.

26 Zum VorstAG und der Auswirkung auf die Verweisungsnormen im GmbHG, DrittelbG und MitbestG im Ergebnis ebenso *Spindler*, in: MünchKomm GmbHG, 3. Aufl. 2019, § 52, Rn. 4.

EuGH: DS-GVO-Verstoß – Voraussetzungen eines Schadenersatzanspruchs

EuGH, Urteil vom 4.5.2023 – C-300/21, UI gegen Österreichische Post AG
ECLI:EU:C:2023:370

Volltext des Urteils: [BB-ONLINE BBL2023-1106-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

TENOR

1. Art. 82 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ist dahin auszulegen, dass der bloße Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Verordnung nicht ausreicht, um einen Schadenersatzanspruch zu begründen.

2. Art. 82 Abs. 1 der Verordnung 2016/679 ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung oder Praxis entgegensteht, die den Ersatz eines immateriellen Schadens im Sinne dieser Bestimmung davon abhängig macht, dass der der betroffenen Person entstandene Schaden einen bestimmten Grad an Erheblichkeit erreicht hat.

3. Art. 82 der Verordnung 2016/679 ist dahin auszulegen, dass die nationalen Gerichte bei der Festsetzung der Höhe des Schadenersatzes, der aufgrund des in diesem Artikel verankerten Schadenersatzan-

spruchs geschuldet wird, die innerstaatlichen Vorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten über den Umfang der finanziellen Entschädigung anzuwenden haben, sofern die unionsrechtlichen Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität beachtet werden.

VO (EU) 2016/679 Art. 82 Abs. 1

BB-Kommentar

EuGH klärt gewisse Anforderungen zum (immateriellen) Schadenersatz nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

PROBLEM

Wie bereits in den Beiträgen der Autoren im BB 2022, 771 ff. (mit *Lantwin*) und BB 2023, 451 ff. antizipiert, stellt das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) zum (immateriellen) Schadenersatz eine Richtungsentscheidung für den Bereich der *Data Privacy Litigation* dar. Die Bedeutung des immateriellen Schadenersatzes für diesen Bereich ergibt sich bereits daraus, dass ein materieller Schaden für einen Anspruchsteller selten nachweisbar ist (vgl. *Ashkar/Schröder*, BB 2023, 451, 455). Durch das Urteil werden nunmehr wesentliche Fragen geklärt, die bei nationalen Gerichten seit der Einführung dieser Figur durch die DS-GVO umstritten waren (vgl. *Ashkar/Lantwin/Schröder*, BB 2022, 771, 775). Allerdings

lässt der EuGH auch erhebliche Fragen offen und verweist insoweit auf die nationalen Gerichte.

ZUSAMMENFASSUNG

Das Urteil enthält Antworten zu Vorlagefragen des Obersten Gerichtshofs der Republik Österreich (OGH). So fragte der OGH, ob der Zuspruch von (immateriellem) Schadenersatz nach Art. 82 DS-GVO neben einer Verletzung der DS-GVO auch einen Schaden erfordert (Frage 1) und ob eine Konsequenz oder Folge der Rechtsverletzung von zumindest einigem Gewicht vorliegen muss (Frage 3). Außerdem wollte der OGH wissen, ob für die Bemessung des Schadenersatzes neben den Grundsätzen der Effektivität und Äquivalenz weitere Vorgaben des Unionsrechts bestehen (Frage 2).

Zur ersten Frage stellt der EuGH klar, dass kumulativ drei Voraussetzungen erfüllt sein müssen: Das Bestehen eines Verstoßes gegen die DS-GVO, der kausal zu einem Schaden bei dem/r Betroffenen geführt hat (Rn. 32 ff.).

Der EuGH begründet dies mit der autonomen Auslegung des Unionsrechts. Hierbei verweist er insbesondere auf den Wortlaut des Art. 82 DS-GVO, dessen erster Absatz bereits die Begriffe „Verstoß“ als auch „Schaden“ beinhaltet, so dass ein Verstoß schon auf Basis des Wortlauts nicht allein zum Anspruch führen könne. Vielmehr werde in Zusammenschau mit dem zweiten Absatz deutlich, dass neben Verstoß und Schaden auch eine Kausalität zwischen beiden Kriterien vorliegen muss (Rn. 36).

Zur dritten Frage führt der EuGH aus, dass für den Zuspruch eines immateriellen Schadens nach Art. 82 Abs. 1 DS-GVO kein Schaden von einer bestimmten Erheblichkeit vorliegen muss. Dies ergebe sich aus dessen Wortlaut, der keine „Erheblichkeitsschwelle“ vorsieht, sowie aus Erwägungsgrund 146 DS-GVO, der eine weite Auslegung des Schadensbegriffs im Einklang mit den Zielen der DS-GVO verlange (Rn. 45 ff.).

Zur zweiten Frage erläutert der EuGH, dass das Verfahrensrecht für Rechtsbehelfe in dem Recht der Mitgliedstaaten geregelt ist, was auch die Quantifizierung des Schadenersatzes umfasse. Allerdings stellt der EuGH auch klar, dass das nationale Recht dem Äquivalenz- und dem Effektivitätsgrundsatz genügen müssten. Danach darf ein „Verfahren nicht weniger günstig ausgestaltet sein ... als bei entsprechenden Rechtsbehelfen, die nur innerstaatliches Recht betreffen (Äquivalenzgrundsatz), und die Ausübung der durch die Gemeinschaftsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren ... (Effektivitätsgrundsatz)“ (EuGH, 13.7.2006 – C-295/04 bis C-298/04, EuZW 2006, 529, 533 f.). Im Übrigen führt der EuGH aus, dass ein Schaden vollständig auszugleichen sei, wofür jedoch kein „Strafschadenersatz“ notwendig wäre (Rn. 58).

PRAXISFOLGEN

Zwar schafft das Urteil für alle Beteiligten zu wesentlichen Aspekten des (immateriellen) Schadenersatzanspruchs die lang ersehnte Rechtssicherheit und sollte zumindest insoweit zur Reduzierung der bisherigen Fragmentierung der Rechtsprechung (vgl. *Ashkar/Lantwin/Schröder*, BB 2022, 771, 775; *Leibold*, ZD 2022, 18, jeweils m. w. N.) beitragen.

Dies dürfte jedoch nicht für die – gerade beim immateriellen Schadenersatz schwierige – Bestimmung der Schadenersatzhöhe gelten. So liegt es im vorgenannten Rahmen an den nationalen Gerichten festzustellen, ob und in welcher Höhe ein Schaden vorliegt. Diese Auslegung dürfte ganz wesentlich steuern, wann und in welchem Umfang Schadenersatzansprüche bei DS-GVO-Verstößen erfolgreich erhoben werden können. Insofern droht bei Schadenersatzansprüchen europaweit ein Flickenteppich.

Aus Unternehmenssicht ist es allerdings zu begrüßen, dass der EuGH der Ansicht ist, dass Schadenersatz nach der DS-GVO nicht ohne kausal verursachten Schaden zugesprochen werden kann (vgl. *Ashkar/Lantwin/Schröder*, BB 2022, 771, 775 m. w. N.). Dies könnte Massenabmahnungen wegen etwaigen DS-GVO-Verstößen ohne erkennbare Auswirkung auf die Betroffenen deutlich erschweren.

Demgegenüber dürften sich Unternehmen nicht über die Ablehnung einer Erheblichkeitsschwelle freuen. So erscheint es dadurch attraktiv eine Vielzahl von geringfügigen Schadenersatzforderungen im Kollektiv geltend zu machen, weil sich die Einzelbeträge zu einem beträchtlichen Gesamtbetrag summieren können (vgl. *Ashkar/Schröder*, BB 2023, 451, 455). Abgesehen davon, dass dies derzeit schon erfolgreich praktiziert wird, ist davon auszugehen, dass dies durch die Einführung der EU-Verbandsklage noch deutlich stärker an Attraktivität gewinnen wird (vgl. *Ashkar/Lantwin/Schröder*, BB 2022, 771, 777; *Ashkar/Schröder*, BB 2023, 451, 455). Auch „professionelle“ Abmahner könnten versuchen, sich diesen Umstand zu Nutze zu machen.

Im Hinblick auf den Verweis des EuGH auf das Verfahrensrecht der Mitgliedstaaten bei Frage 2 wird es bei den im Datenschutzrecht regelmäßig vorkommenden multinationalen Fällen gerade auch bei der EU-Verbandsklage interessant sein, zu sehen, ob und, wenn ja, welche nationalen Verfahrensordnungen sich für Kläger als besonders attraktiv erweisen (vgl. *Ashkar/Lantwin/Schröder*, BB 2022, 771, 777; *Ashkar/Schröder*, BB 2023, 451, 455).

In diesem Zusammenhang sind auch die Schlussanträge des Generalanwalts *Sanchez-Bordona* vom 27.4.2023 in einem weiteren EuGH-Verfahren (C-807/21, BB 2023, 1025) zur Frage der Anforderungen für die Verhängung von DS-GVO-Bußgeldern interessant (vgl. *Ashkar/Lantwin/Schröder*, BB 2022, 771, 772). Die Anträge enthalten aus Unternehmenssicht ebenfalls Licht und Schatten: So bejaht der Generalanwalt die umstrittene Rechtsfrage, ob das Vorliegen eines vorsätzlichen oder fahrlässigen Verhaltens eine notwendige Voraussetzung für eine Geldbuße ist. Andererseits stellt er fest, dass die Verhängung einer Geldbuße gegen ein Unternehmen nicht von der Feststellung eines Verstoßes durch eine natürliche Person abhängt, was eine Vereinfachung für Datenschutzbehörden darstellen dürfte.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass derzeit eine sehr interessante Zeit im Bereich der privaten und behördlichen Rechtsdurchsetzung der DS-GVO ist, weil der EuGH nach und nach entscheidende und seit langem umstrittene Rechtsfragen klärt, welche die Praxis auf lange Sicht prägen werden.

Dr. Daniel Ashkar, RA, ist Senior Associate der IP/IT- und Datenschutzpraxisgruppe der internationalen Wirtschaftssozietät Orrick, Herrington & Sutcliffe LLP in München.



Dr. Christian Schröder, RA, ist Partner und Leiter der IP/IT- und Datenschutzpraxisgruppe der internationalen Wirtschaftssozietät Orrick, Herrington & Sutcliffe LLP in Düsseldorf.

